

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diöcese.

Inhalt: 21. Naročila zastran papeževe petindvajsetletnice. — 22. Geſetz vom 26. Jänner 1902, betreffend die Dotation der Theologie-professoren. — 23. Durchführungs-Verordnung zum Geſetze vom 26. Jänner 1902 über die Dotation der Theologie-Professoren. — 24. Geſetz vom 19. Februar 1902 über die Ruhegehülfe der priesterlichen Beamten zc. — 25. Durchführungs-Verordnung zum Geſetze vom 19. Februar 1902

über die Ruhegehülfe der priesterlichen Beamten zc. — 26. Errichtung einer Tuberculose-Heilstätte in Steiermark. — 27. Rescript der hochlöblichen k. k. Statthalterei, betreffend die Verfassung von Lösungsquittungen. — 28. Betreffend die Berechnung der Zinsen von frommen Legaten. — 29. Pfarrer Anton Dvorsak'sche Stiftung für franke und hilfsbedürftige Priester. — 30 Die neue deutsche Rechtschreibung. — 31. Diöcesan-Nachrichten.

21.

Naročila zastran papeževe petindvajsetletnice.

Vesela poročila, ki nam dohajajo iz raznih krajev naše obširne škofije, nam dajo sklepati, da ste si tudi po drugod skrbno prizadevali, začetek papeževe srečne petindvajsetletnice slovesno obhajati, kakor smo ga v našem stolnem mestu sijajno praznovali. Zato ne dvomimo, da bote nova naročila zastran papeževe petindvajsetletnice poslušali s tolikim spoštovanjem, s kolikršnim smo mi vsprejeli pismo, ki nam je v tej zadevi vnovič došlo od „predsednika odbora za jubilej papeža Leona XIII. v Rimu“.

Milostljivi kardinal Respighi, generalni vikar v Rimu, so pisali z dne 31. januarja t. l. takole:

Illustrissime et Reverendissime Domine!

Litteris datis die festo Corporis Christi superioris anni Amplitudini Tuae significavi quibus potissimum honoris ac laetitiae testimoniis Comitatus in Urbe, me praeside, ad id constitutus celebrandum proponeret proximum Leonis XIII. quem Deus sospitet, Pontificium Iubilaeum. — Illud vero inter caetera consilium in initum fuerat, ut Archibasilicae Lateranensis, Romani Pontificis Cathedralis Ecclesiae, quam omnium Ecclesiarum matrem orbis catholicus merito salutatur, ex aetate aetate lacunar, in faustissimi eventus memoriam, nobili cultu restitueretur. Cui non exigui operis monumento perficiendo ut opem afferent universi per orbem sacrorum administrati invitabantur, unius saltem vel plurium missarum a singulis celebrandarum erogato in id stipendio. Etsi autem Pontificii Iubilaei iam propinquent initia, non tamen antea opus moliri licet quam innotescat, quot et quanta in singulis Dioecesibus missarum stipendia in illud cedere parati videantur sacerdotes. Qua super re, quantum spectat ad Dioecesim quam moderaris, si mihi proxime rescripseris, rem gratissimam feceris.

Interim Deum rogo ut diu Te incolumem servet.
Datum Romae die XXXI Ianuarii 1902.

Addictissimus uti frater

Petrus Cardinalis Respighi

Vicarius Generalis in Urbe

Comitatus Pontificio Iubilaeo Leonis XIII
celebrando Praeses.

Reč, o kateri govori pismo, Vam nikakor ni znana, ker se Vam je bila že dne 1. septembra 1901 v tukajšnjem škofijskem listu št. XI. v odstavku 59. str. 138 prijavila prošnja omenjenega rimskega odbora, da bi č. duhovniki po eno ali več sv. maš brezplačno služili, dotični štipendij pa darovali sv. Očetu za olepšanje njihove prave katedrale o priliki redke svečanosti, papeževe petindvajsetletnice.

Misel je gotovo vzvišena in naše vsestranske podpore vredna. Strop v cerkvi D. M. Snežnice (Maria Maggiore) se je bil ozaljšal s prvim zlatom, ki je bilo došlo iz novonajdene Amerike, strop (lacunar) v nadbaziliki sv. Janeza v Lateranu, ki je Omnium Urbis et Orbis ecclesiarum Mater, naj bi se pa pozlatil z milimi darovi častite duhovščine, ki se sme prvencem Marijinih otrok prištevati.

Da tudi pri tej priložnosti ohrani naša škofija častno mesto, katero je vedno zavzemala, kadar se je reklo izkazati sv. Očetu sinovske ljubezni, prejmejo mnogoč. kn. šk. dekanijski uradi „Zaznamek za sv. maše“, katere bomo odslužili, prepustivši dotični štipendij zgoraj imenovanemu odboru za njegov vse hvale vredni namen.

Pri tej priložnosti pa Vas, častite dušne pastirje, še enkrat opomnimo na že oznanjeno željo omenjenega rimskega odbora, da naj bi posebno tretjeredniki sv. Frančiška obilno zlagali za olepšanje one cerkve, katero je v prikazni podpiral Serafinski očak s svojimi rokami in je

tako končno dosegel od papeža Inocencija III. potrjenje svojega reda.

Da pa more tudi najubožnejša vdova kak vinar (Luk. 21, 2.) za sv. Očeta darovati, se naročuje, da se v vsaki župniji napravi darovanje okoli altarja za sv. Očeta prvo nedeljo po Veliki Gospojnici, ko se obhaja god sv. Joahima, njihovega krstnega priprošnika.

Nabrani milodari se naj pošljejo potom kn. šk. de-

kanijskih uradov gotovo do Angeljske nedelje kn. šk. Lavantinskemu ordinarijatu, ki bo skrbel, da se še to jesen položijo k nogam namestnika Kristusovega, slavno vladajočega papeža Leona XIII. „Delajmo dobro in se nikar ne utrudimo“. (Gal. 6, 9). Ako bi pa kdo temu naročilu ugovarjal, ga spomnite besed Sv. Duha: „Noli prohibere beneficere eum, qui potest: si vales, et ipse benefac!“ (Prov. 3, 27.)

22.

Gesetz vom 26. Jänner 1902,

(R.-G.-Bl. Nr. 25), mit welchem die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara, werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben künftighin zu lauten:

§ 1.

Der Jahresgehalt der Professoren, welche an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara eine mit staatlicher Zustimmung systemisierte Stelle innehaben, wird mit 2800 K festgesetzt.

Außerdem gebürt jedem Professor dieser Lehranstalten eine Activitätszulage, deren Ausmaß im Verordnungswege festgesetzt wird.

Diese Activitätszulage wird jedoch, wenn der betreffende Professor in dem Genusse eines Naturalquartiers steht, nur mit der Hälfte zu erfolgen sein.

§ 2.

Jeder der im § 1 gedachten Professoren hat nach je fünf Jahren, die derselbe sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes als Professor an den erwähnten theologischen Lehranstalten oder an einer staatlichen Mittelschule zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes.

Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und zweiten Quinquenniums je 400 K, nach Ablauf jedes der folgenden drei Quinquennien 600 K jährlich.

§ 3.

Die im § 1 erwähnten Professoren, welche über die im Einvernehmen mit der staatlichen Cultusbehörde zu treffende Verfügung des Bischofs, jedoch nicht in Folge Dienstesentfagung oder in Folge Entziehung der Sendung zum Lehramte, aus demselben ausscheiden und zu einer Verwendung in der Seelsorge oder einem anderen kirchlichen Amte unfähig erscheinen, sind bezüglich ihrer Versorgung nach den für Professoren an staatlichen Mittelschulen geltenden Normen zu behandeln.

Diejenigen Professoren, die eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben und zu jeder anderweitigen kirchlichen Verwendung unfähig erscheinen, sind rücksichtlich ihres Ruhegenusses selbständigen Seelsorgern im Sinne der jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen gleichzuhalten.

Vor dem Antritte einer systemisierten Lehrstelle an einer dieser theologischen Lehranstalten, in der Seelsorge oder einem anderen kirchlichen Amte zugebrachte Dienstjahre werden bei Bemessung des Ruhegenusses eines systemisierten Professors dieser Lehranstalten in der Weise in Anschlag gebracht, daß vier in der früheren Stellung zugebrachte Dienstjahre als drei Lehramtsdienstjahre angenommen werden.

Tritt ein Professor dieser Lehranstalten in die Seelsorge über, so verliert er zwar jeden Anspruch auf einen Ruhegenuss im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, es sind aber bei Bemessung seines Ruhegehaltes nach Maßgabe der für selbständige Seelsorger geltenden Normen je drei der im Lehramte zugebrachten Dienstjahre als vier Seelsorgedienstjahre in Anschlag zu bringen.

Erlangt ein im Ruhestande befindlicher Professor ein dotirtes kirchliches Amt, so erlischt sein Anspruch auf den Ruhegehalt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister

für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 26. Jänner 1902.

Franz Josef m. p.

Koerber m. p.

Sartel m. p.

Böhm m. p.

23.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. Februar 1902,

(R.-G.-Bl. Nr. 35), mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 25, über die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theolog. Centrallehranstalten zu Görz und Zara, erlassen werden.

§ 1.

Die nach § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. Nr. 25, den Professoren an theologischen Diöcesan- oder Centrallehranstalten gebührende Activitätszulage beträgt

- a) an den Diöcesanlehranstalten in Linz und Brünn jährlich 600 K,
- b) an denjenigen in St. Pölten, Trient, Marburg, Klagenfurt, Laibach, Budweis, Leitmeritz, Przemysl und Tarnow, sowie an den theologischen Centrallehranstalten in Görz und Zara jährlich 500 K,
- c) an den Diöcesanlehranstalten in Brizen, Königgrätz und Weidenau jährlich 400 K.

§ 2.

Diese Activitätszulage kann auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung nach Zurücklegung einer an diesen Lehranstalten oder an einer staatlichen Mittelschule zugebrachten Dienstzeit von in der Regel zehn Jahren, beziehungsweise 20 Jahren vom Minister für Cultus und Unterricht über Antrag des Diöcesanbischöfes an den erstgenannten Anstalten (lit. a) auf 720 K, beziehungsweise 840 K, an den zweitgenannten (lit. b) auf 600 K, beziehungsweise 700 K, an den letztgenannten (lit. c) auf 480 K, beziehungsweise 560 K jährlich erhöht werden.

§ 3.

Die activen Professoren an den theologischen Diöcesan- und Centrallehranstalten haben für Pensionszwecke an den Religionsfond einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu leisten, welcher drei Procent des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Activitätsgehaltes beträgt und in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung eingehoben wird.

Die Einhebung dieses Beitrages hat während des zur Entrichtung der Dienstkasse festgesetzten gesetzlichen Zeitraumes, und zwar auch in dem Falle zu unterbleiben, wenn die Monatsschuldigkeit der Dienstkasse die Höhe der monatlichen Beitragsleistung nicht erreichen würde.

§ 4.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 18. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 36, bleiben in Kraft.

Böhm m. p.

Sartel m. p.

Mit dieser Vollzugsverordnung ist Seiner Fürstbischöflichen Gnaden unserem hochwürdigsten Oberhirten von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht folgendes Schreiben zugekommen, das wir zur besseren Orientierung im Nachstehenden wörtlich wiedergeben.

Hochwürdigster Herr Fürstbischof!

Unter dem 26. Jänner 1902 hat das Gesetz, betreffend die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diöcesanlehranstalten und den theologischen Centrallehranstalten zu Görz und Zara die Allerhöchste Sanction Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät erlangt und ist in dem am 1. Februar 1902 ausgegebenen VI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 25 kundgemacht worden. Die Professoren der erwähnten Lehranstalten haben somit vom 1. Februar l. J. angefangen Anspruch auf die ihnen durch dieses Gesetz zu theil gewordene Aufbesserung ihrer (Art. II des angeführten Gesetzes).

Die Durchführungsverordnung zu dem berufenen Gesetze ddt. 13. Februar 1902 ist in dem am 20. Februar l. J. ausgegebenen XI. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 35 kundgemacht worden.

Ich gebe mir die Ehre, die Aufmerksamkeit Eurer fürstbischöflichen Gnaden insbesondere auf die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zu lenken, kraft welcher auf Grund einer in jeder Richtung befriedigenden Dienstleistung eine Erhöhung der den Professoren normalmäßig zukommenden, der Activitätszulage der Staatsbeamten der IX. Rangklasse entsprechenden Activitätszulage auf das Ausmaß der der VIII., bezw. VII. Rangklasse der Staatsbeamten zustehenden Activitätszulage nach Zurücklegung einer Dienstzeit von zehn, bezw. zwanzig Jahren an diesen Lehranstalten oder an einer staatlichen Mittelschule erfolgen kann.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der gegenständlichen Ministerialverordnung stelle ich es Eurer fürstbischöflichen Gnaden anheim, Höchsteren Anträge auf Zuerkennung solcher erhöhter Activitätszulagen an Professoren der Eurer fürstbischöflichen Gnaden unterstehenden theologischen Diöcesanlehranstalt im Wege der Landesstelle an mich zu leiten.

Hiedurch würden mich Euer fürstbischöflichen Gnaden in die Lage versetzen, denjenigen in Betracht kommenden Professoren, welche am Beginne der Wirksamkeit des mehrerwähnten Gesetzes eine zehn- oder zwanzigjährige Lehrthätigkeit bereits zurückgelegt hatten, die erhöhte Activitätszulage vom 1. Februar l. J. angefangen flüssig machen zu lassen.

Was dagegen die Anerkennung der obenerwähnten Bestimmung der Ministerialverordnung vom 13. Februar l. J., R.-G.-Bl. Nr. 35 auf diejenigen Professoren anlangt, welche erst in Zukunft eine zehn- oder zwanzigjährige lehramtliche Wirksamkeit zurückgelegt haben werden, so ist der Antrag auf Erhöhung der Activitätszulage rechtzeitig an die Landesstelle zu leiten.

Ich habe die Ehre, mit ausgezeichnetster Hochachtung zu verharren

Euer fürstbischöflichen Gnaden
ergebenster **Hartel** m. p.

Wien, am 28. Februar 1902.

24.

Gesetz vom 19. Februar 1902,

R.-G.-Bl. Nr. 48, mit welchem Bestimmungen über die Ruhegehülfe der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Katholische Seelsorger an gemeinnützigen, vom Staate, einem Lande, einem Bezirke, einer Gemeinde oder aus einem öffentlichen Fonde erhaltenen Anstalten, und priesterliche Beamte bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien haben Anspruch auf einen Ruhegehalt aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben.

Dieser Anspruch hat nur statt, wenn

- a) der Anspruchswerber zur Erlangung kirchlicher Ämter befähigt ist (§ 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50);
- b) dessen Dienststelle durch den Cultusminister nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs ausdrücklich als im Zwecke dieses Gesetzes systemisirt anerkannt wird;
- c) der Angestellte wegen unverschuldeter Leistungsunfähigkeit aus dem Amte scheidet und
- d) insoweit derselbe keine andere besoldete kirchliche Anstellung erhält oder einen anderen Versorgungsgenuß aus einem öffentlichen Fonde oder dem Staatsschatze empfängt.

§ 2.

Ist mit dem Amte ein Ruhegenuß verbunden oder bei der Bestellung vertragsmäßig zugesichert worden, so ist derselbe, gleichviel aus welchen Quellen er fließt, auf den nach

den Bestimmungen dieses Gesetzes entfallenden Ruhegehalt anzurechnen.

§ 3.

Das Ausmaß dieses Ruhegehaltes ist

- a) bei Seelsorgern, die an einer der vorbezeichneten Anstalten die einzige oder die erste Seelsorgerstelle innehaben, und bei den genannten priesterlichen Beamten (§ 1) nach Maßgabe ihrer Dienstzeit gleich dem kraft Schema II zum Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, dem selbständigen Seelsorger des Pfarrsprengels ihres letzten Dienstpostens gewährleisteten Ruhegehülfe;
- b) andere Seelsorger dieser Art haben Anspruch auf die Ruhegebür von Hilfspriestern an dem Orte ihrer letzten Dienstesverwendung.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann der Cultusminister ausnahmsweise einen höheren Ruhegehalt, und zwar bei Deficienten der ersten Art (lit. a) bis zum Höchstbetrage von 1600 K, bei solchen der zweiten Art (lit. b) bis zum Höchstbetrage von 800 K bewilligen, sowie Seelsorger der zweiten Art (lit. b) den Seelsorgern der ersten Art (lit. a) gleichstellen.

§ 4.

Bei Ermittlung der Dienstzeit behufs Feststellung des nach diesem Gesetze gebührenden Ruhegehülfees werden in der allgemeinen Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckte Dienstjahre jenen, die in einer der

genannten besonderen Verwendungen zurückgelegt worden sind, gleichgehalten.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister

für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Wien, am 19. Februar 1902.

Franz Josef m. p.

Koerber m. p.

Hartel m. p.

25.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. März 1902,

R.-G.-Bl. Nr. 54, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 48, über die Ruhegehälter der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten, sowie der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien erlassen werden.

§ 1.

Der Antrag, Seelsorgestellen an gemeinnützigen Anstalten, welche von einem Lande, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einem nicht in der Verwaltung des Staates stehenden öffentlichen Fonde erhalten werden, als im Zwecke des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 48, systemisierte anzuerkennen, ist der Landesstelle vorzulegen.

§ 2.

Hiebei ist unter Vorlage der bezüglichlichen Urkunden und Behelfe auszuweisen:

- a) die Benennung der Stelle,
- b) die Art der Befehung derselben,
- c) Art und Umfang der Amtsbefugnisse des Inhabers,
- d) die Höhe der Activitätsbezüge des Inhabers,
- e) die bisherige Versorgung desselben im Falle der Dienstuntauglichkeit,
- f) die bezüglich des Umstandes, ob für den Inhaber der Stelle der Ruhegehalt eines selbständigen Seelsorgers oder eines Hilfspriesters (§ 1, lit. a, beziehungsweise lit. b des Gesetzes) in Aussicht zu nehmen ist, maßgebenden Thatsachen.

§ 3.

Die Landesstelle pflegt, nachdem sie erforderlichen Falles die zur Klarstellung der Sach- und Rechtslage zweckdienlichen Erhebungen veranlaßt und durchgeführt hat, über den Antrag das Einvernehmen mit dem zuständigen Diöcesanbischofe.

§ 4.

Nach Einlangen der Äußerung des bischöflichen Ordinariates hat die Landesstelle den Antrag unter entsprechend begründeter Begutachtung an den Minister für Cultus und Unterricht zu leiten, welcher unter Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Systemisierung der betreffenden Stelle ausspricht oder ablehnt.

§ 5.

Die Systemisierung von Seelsorgestellen an gemeinnützigen, vom Staate oder aus einem unter staatlicher Verwaltung stehenden öffentlichen Fonde erhaltenen Anstalten erfolgt nach Einvernehmung des zuständigen Diöcesanbischofes

auf Grund der unter den beteiligten Ministerien zu pflegenden Verhandlungen.

§ 6.

Der Antrag, Dienststellen priesterlicher Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien als im Zwecke des Gesetzes systemisierte anzuerkennen, ist vom Diöcesanbischofe der Landesstelle vorzulegen. Für die Einbringung und weitere Behandlung des Antrages finden die Bestimmungen der §§ 2—4 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

§ 7.

Gesuche der Inhaber einer im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als systemiert anerkannten Dienststelle um Zuerkennung des Ruhegehaltes sind in der Regel vor dem Verlassen des Dienstpostens im Wege des bischöflichen Ordinariates bei der Landesstelle zu überreichen.

§ 8.

Dem Gesuche sind beizulegen:

- a) ein staatsärztliches Zeugnis über die Dienstuntauglichkeit,
- b) eine Dienstestabelle.

Diese ist in jener Form auszufertigen, welche in den einzelnen Diöcesen bei den aus der allgemeinen Seelsorge in den Ruhestand übertretenden Priestern üblich ist, und hat neben den dort gebräuchlichen noch weiters die Angabe zu enthalten, ob dem Gesuchsteller ein Anrecht auf einen nach § 2 des Gesetzes einrechenbaren Ruhebezug zusteht.

Die Angaben der Dienstestabelle sind vom bischöflichen Ordinate, die letzterwähnte Angabe überdies auch von der Leitung der Anstalt, an welcher der Gesuchsteller in Verwendung steht, zu bestätigen.

§ 9.

Die Landesstelle leitet das vom Ordinate einbegleitete Gesuch mit entsprechendem Berichte, insbesondere auch über das Vorliegen der Erfordernisse nach § 1, lit. a des Gesetzes an das Ministerium für Cultus und Unterricht, dem die Entscheidung über alle derartigen Gesuche vorbehalten bleibt.

§ 10.

Wird dem Gesuche Folge gegeben, so hat die Landesstelle dem Pensionswerber das entsprechende Decret auszufertigen und die betreffende Cassé demgemäß anzuweisen.

In dem Decrete ist der Empfänger insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß es ihm bei sonstiger gesetzmäßiger Ahndung obliegt, jede Erlangung eines besoldeten kirchlichen

Amtes oder einrechenbaren Bezuges (§ 1, lit. d des Gesetzes) ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Die Flüssigmachung des Ruhebezuges erfolgt in monatlichen am ersten jedes Monats fälligen, am zweiten Monats- tage aber zahlbaren Anticipativraten gegen Beobachtung der für den Bezug von Ruhegenüssen bei staatlichen Cassen vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten. **Hartel** m. p.

26.

Errichtung einer Tuberkulose-Heilstätte in Steiermark.

Das Comité zur Errichtung einer Tuberkulose-Heilstätte in Steiermark hat folgenden Aufruf erlassen:

„Tuberkulose! Lungenschwindsucht! Wie furchtbar ist dieses Schreckenswort für zahlreiche Familien, die durch diesen ärgsten Würgeengel der Menschheit ihrer hoffnungsvollsten Glieder beraubt oder selbst an den Bettelstab gebracht worden sind. Es gibt keine Krankheit, die so viel Elend und so unsägliches Leid über die Menschen gebracht hat, als die Tuberkulose. Was ist die Cholera, was die Pest mit ihren Schrecken, die nur gespenstisch in weiter Ferne drohen, gegen die Tuberkulose, die in Europa jahraus jahrein weit mehr Opfer fordert, als Cholera und Pest zusammen in einem ganzen Jahrhundert. In trostloser Ohnmacht sind wir diesem schlimmsten Feinde der Menschheit bisher gegenübergestanden, in stummer Verzweiflung mußten wir es ansehen, wie unerbittlich die Tuberkulose von unseren Lieben eines nach dem andern dahingerafft hat, da wir unfähig waren, dem rastlosen Morden dieser tüftlichsten aller Krankheiten auch nur den allergeringsten Widerstand entgegenzusetzen. Da endlich fällt ein Lichtstrahl in das unheimliche Dunkel dieser Krankheit, die Wissenschaft lehrt uns — eine der größten Errungenschaften der Neuzeit — die Tuberkulose in ihren Anfängen mit Sicherheit zu erkennen und in einer überraschend großen Anzahl von Fällen sicher und dauernd zu heilen. Wie viel Kummer und Sorge wird durch dies erlösende Wort von bedrückten Seelen genommen, in wie vielen Familien wird Trost und Hoffnung verbreitet, wenn man hört, daß bei 70% der Tuberkulosen solche Heilungen erzielt worden sind. Aber dazu gehört ein strenger Curgebrauch in eigens hiefür eingerichteten Anstalten. In anderen Ländern sind solche Anstalten für Minderbemittelte und Arme bereits in großer Anzahl gebaut worden. Überall, wo dies unternommen wurde, hat die ganze Bevölkerung mit wahrer Begeisterung dazu beigetragen in der richtigen Erkenntnis, daß hiedurch unermeßliches Leid und Elend abgewendet oder wenigstens gemildert wird. Von allen Seiten ist ein förmlicher Wettstreit entstanden, Wohlhabende haben mit vollen Händen gegeben, die Kinder ihre Sparbüchsen geöffnet, die Arbeiter Sammlungen veranstaltet, die kleinsten Gemeinwesen haben es als eine Ehrensache angesehen, ihr Scherflein dazu beizutragen; so ist es denn auch in fast allen Culturländern

gelingen, eine große Anzahl solcher Anstalten ins Leben zu rufen, die schon viele Thränen getrocknet und ungemein segensreiche Erfolge aufzuweisen haben. Auch in Steiermark hat sich eine Anzahl von Männern zusammengefunden, welche die Errichtung der ersten solchen Anstalt in unserer Heimat sich zur Aufgabe gemacht haben. Diese glauben nicht umsonst auf die Einsicht, Menschenliebe und Thatkraft unseres Volkes zu rechnen, wenn sie an alle Bewohner unserer schönen Steiermark die Bitte richten, nach Kräften dazu beizusteuern, daß die für die Errichtung und den weiteren Betrieb einer solchen Anstalt nothwendigen Mittel aufgebracht werden. 300.000 Kronen brauchen wir vorläufig, dann ist der Bau einer Anstalt für 100 Betten gesichert. Jeder, auch der kleinste Beitrag ist willkommen und wird in den Tagesblättern dankend ausgewiesen werden.

So hoffen wir denn zuversichtlich, daß es durch vereinte Kraft und mit Gottes Hilfe gelingen wird, ein Werk zu begründen, das dem gegenwärtigen und zukünftigen Volke unseres Vaterlandes zum Heile und reichsten Segen gereichen und immerdar ein ehrenvolles Zeugnis für das Mitgefühl und die Menschenliebe unserer Mitbürger ablegen wird.“

Hiezu wird erwähnt, daß in der Executiv-Comité-Sitzung am 11. Jänner 1902 beschlossen wurde:

„Gründer der Tuberkulose-Heilstätte sind diejenigen Corporationen, Privatpersonen etc., welche zur Errichtung und Erhaltung eines Krankenbettes den Betrag von 6000 Kronen bar erlegen oder sich zu dessen Zahlung in fünf gleichen Jahresraten verpflichten.

Stifter sind solche, welche den Betrag von mindestens 1000 Kronen auf einmal erlegen oder in fünf aufeinanderfolgenden Jahresraten zu bezahlen sich verpflichten.

Rechte der Gründer und Stifter.

Die Gründer und Stifter haben im Actions-Comité und die Gründer außerdem auch im Curatorium für die Verwaltung Stimmrecht.

Letztere führen daher auch den Titel Curator.

Die Namen der Gründer und Stifter werden an Marmortafeln an hiezu bestimmten Stellen der Anstalt verewigt.

Die Betten führen zur Erinnerung an ihre Gründer deren Namen.“

Diese Action kann das F. B. Lavanter Ordinariat nicht unbeachtet lassen, da es sich um eine humanitäre Wohlthätigkeits-Anstalt handelt, die auch Priestern der Lavanter Diöcese, wenn sie von dieser verheerenden Krankheit, vor der sie Gott bewahren wolle, befallen werden sollten, zugänglich sein wird.

Seine Fürstbischöflichen Gnaden unser hochwürdigster Herr Oberhirt ist von Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Statthalter in Steiermark mit sehr geschägtem Schreiben vom 30. November 1901 eingeladen worden, der am 7. December 1901 abgehaltenen Sitzung obigen Actions-Comités beizuwohnen. Hochdieselben haben jedoch zum Zeichen der regsten Theilnahme

an diesem Unternehmen beschlossen als Stifter im Sinne obigen Aufrufes beizutreten und laden hiemit auch die hochw. Diöcesangeistlichkeit ein, zu diesem edlen Zwecke nach Kräften beizusteuern.

Sollten priesterfreundliche Kreise sich bereit erklären, durch die Hände der hochw. Diöcesangeistlichkeit milde Beiträge für die zu gründende Tuberkulose-Heilstätte in Steiermark beizutragen, so können diese Gaben anstandslos entgegengenommen werden und sind dieselben mit denen der hochw. Diöcesangeistlichkeit vereint ehestmöglichst im Wege der vorgesezten F. B. Decanalämter an das F. B. Lavanter Ordinariat abzuführen.

27.

Rescript der hochlöblichen k. k. Statthalterei, betreffend die Verfassung von Lösungsquittungen.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat mit dem Rescripte ddo. 28. December 1901, Z. 47.149, Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Da sich die Fälle, in denen die Pfarrvorstellungen in rechtsförmlicher Hinsicht theils unbrauchbare, theils mangelhafte Lösungsquittungen zur Genehmigung vorlegen, ungeachtet der ihnen zu wiederholtenmalen gemachten diesbezüglichen Ausstellungen nicht vermindern, so beehrt sich die k. k. Statthalterei, das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat zu ersuchen, sämmtliche Pfarrämter anzuweisen, die Lösungsquittungen nach dem von der Finanz-Procuratur verfaßten, einschlägigen Formulare, welches im Lavanter kirchlichen Verordnungs-Blatte, sub. Nr. 62 ex 1900, zur Darnachachtung publiciert wurde, selbst zu verfassen, da hiezu juridische Kenntnisse durchaus nicht erforderlich sind, und bei Übertragung der Verfassung an einen Notar oder Advocaten nicht

nur öfters vorschriftswidrige Textierungen, sondern auch ganz unnöthige Kosten entstehen.“

Im Sinne des vorstehenden Rescriptes werden die Pfarrämter beauftragt, die Lösungsquittungen in jedem Falle selbst, und zwar ausnahmslos nach dem von der k. k. Finanz-Procuratur verfaßten und im kirchlichen Verordnungs-Blatte IX vom Jahre 1900, Abf. 62, S. 106, publicierten Formulare zu verfassen. Lösungsquittungen, welche nicht nach dem erwähnten Formulare verfaßt sind, werden in Zukunft zur Genehmigung nicht mehr angenommen, sondern den Pfarrämtern zurückgesendet werden.

Unter Einem werden den Pfarrämtern die in den kirchlichen Verordnungs-Blättern III vom Jahre 1901, Abf. 16, S. 48, und VII vom Jahre 1901, Abf. 35, S. 122, enthaltenen einschlägigen Weisungen neuerlich zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

28.

Betreffend die Berechnung der Zinsen von frommen Legaten.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle hat ein k. k. Bezirksgericht nachstehendes Schreiben anher gerichtet:

„Bei Bezahlung frommer Legate sind auch stets die vom Sterbetage an laufenden 5% Verzugszinsen zu bezahlen.“

Die wenigsten Herren Pfarrvorsteher sind auf Obiges bedacht.

Hiedurch entstehen dem achtungsvollst gefertigten k. k. Bezirksgerichte und sicherlich auch anderen Gerichten eine Menge

unnützer Schreibereien, sowohl hinsichtlich der Pfarrämter als auch hinsichtlich der k. k. Finanz-Procuratur.

Das achtungsvollst gefertigte k. k. Bezirksgericht glaubt daher nicht fehl zu thun, wenn es an das hochwürdigste Ordinariat die ergebene Bitte stellt, im Interesse des Dienstes durch eine allgemeine Currende die hochwürdigen Pfarrämter zur Beobachtung obigen Vorganges aufzufordern.“

Hievon werden die Pfarrämter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

29.

Stiftung des Herrn Pfarrers Anton Dvoršak für kranke und hilfsbedürftige Priester.

Unter Bezugnahme auf das „Kirchliche Verordnungs-Blatt“ vom 28. December 1891, Nr. VII, Abf. VI, beziehungsweise vom 22. November 1893, Nr. VI, Abf. V, wird hiemit bekannt gegeben, daß aus der Pfarrer Dvoršakschen Stiftung in den Jahren 1899 bis 1901 nachbenannte Priester an Unterstützungen erhalten haben, als:

Herr Johann Trampus	2 mal 80 K,	zus.	160— K
„ Josef Pecar	. . 3 mal 50 „ „		150— „
„ Johann Čagran	. 2 mal 40 „ „		80— „
„ Peter Gostenčnik		80— „
„ Jakob Planinšek		50— „
		Zusammen	. . 520— K.

30.

Die neue deutsche Rechtschreibung.

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis.

Neue, veränderte Auflage. (Kleine Ausgabe). Groß 8°. 68 S.
Preis broschiert 20 h. Wien 1902.

Die „Große Ausgabe“ dieser Regeln zählt aber 196 Seiten und kostet broschiert 90 h, gebunden 1 K.

Ausgegeben vom k. k. Ministerium für C. u. U. mit Verordnung vom 24. Februar 1902, Z. 36.991 ex 1901; zu haben in jedem k. k. Schulbücher-Verlage.

Auf diese Novitäten des officiellen Büchermarktes glaubt man die hochw. Diöcesangeistlichkeit aufmerksam machen zu müssen, da vom Schuljahre 1902/03 angefangen in den Schulen der Unterricht in der deutschen Rechtschreibung nach den in der obbezeichneten Schrift enthaltenen Grundsätzen ertheilt werden wird. Es steht zu gewärtigen, daß vom obigen Zeitpunkte an diese neue Rechtschreibung auch außerhalb der Schule Eingang finden wird.

31.

Diöcesan-Nachrichten.

überseht wurden die Herren Kapläne: Johann Jančič, nach Drachenburg; Anton Drogenik, nach St. Andrä in W.-B., und Karl Malajner, nach Monsberg.

Unbesetzt ist geblieben der Kaplansposten in Keršbach.

F.-B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 25. März 1902.

† **Michael,**
Fürstbischof.